

TOP
Datum 22.10.2014

Der Oberbürgermeister
FB Finanzen (FB20)
0200.13

Drucksache
17157/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	13.11.2014	X					
Verwaltungsausschuss	18.11.2014		X				
Rat	27.11.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung wird dem Rat der Stadt am 24.10.2014 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Stadt vorlegen. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2015 eine Gebührensenkung in Höhe von 1,2 % bei der Schmutzwassergebühr und in Höhe von 2,3 % bei der Niederschlagswassergebühr prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2015

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,52 €/m ³	2,55 €/m ³	-1,2 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,03 €/10 m ²	6,17 €/10 m ²	- 2,3 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	23,18 €/m ³	22,00 €/m ³	5,3 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/1/2m ³	32,00 €/1/2m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	87,83 €/1/2m ³	86,00 €/1/2m ³	2,1 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde aufgrund der Auswirkungen des Gerichtsurteils davon ausgegangen, dass die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2015 konstant gehalten werden können. Bei der konkreten Kalkulation hat sich insbesondere aufgrund der Zinsentwicklung eine leichte Absenkung dieser Gebühren ergeben.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergibt sich bei einem gleichbleibendem Kostendeckungsgrad von 50 % aufgrund rückläufiger Entsorgungsmengen ein Gebühreanstieg. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren grundsätzlich beizubehalten. Unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen muss das Verfahren in Absprache mit der SE|BS zukünftig ggf. angepasst werden.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sinken um 1,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (648.100 €) aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (+) Höhere Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für das Kanalnetz in einigen Ortsteilen (rd. 190.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das von der SE|BS errichtete Kanalnetz aufgrund einer Erhöhung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (rd. 60.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 775.000 €)
- (-) Anstieg der Schmutzwassermenge um 122.000 m³ (1,0 %; entspricht rd. 309.800 €)
- (-) Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes (rd. 280.000 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sinken um 2,3 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (72.800 €) aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (+) Höhere Aufwendungen für das von der SE|BS errichtete Kanalnetz aufgrund einer Erhöhung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (rd. 70.000 €)
- (-) Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes (rd. 325.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 314.000 €)

Es wird vorgeschlagen, die aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg gesondert festzusetzende Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % auf 23,18 €/m³ festzusetzen. Dies bedeutet eine Gebührenerhöhung um 5,3 %, die in erster Linie auf einem Rückgang der Entsorgungsmengen beruht. Eine kostendeckende Gebühr für diesen Bereich läge bei 46,35 €/m³. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Derzeit erfolgt eine Entsorgung aus rd. 100 Anlagen, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. In einigen Fällen ist in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu rechnen, so dass es nur zu einer vorübergehenden Mehrbelastung kommt. Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass sich der festzusetzende Gebührensatz im unteren Bereich der dort verlangten Gebührensätze (21 bis 52 €/m³) bewegt. Für den derzeit nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 46.400 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 2,1 %. Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor.

Alle im Zuge der Privatisierung für das Jahr 2015 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2015 ca. 2,5 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,104 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,052 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2015. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2012 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2014 einbezogen wurden. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2013 zum Teil berücksichtigt, so dass es zu einer möglichst gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

I. V.

gez.

Geiger

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Vierzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung